



**FFG**  
Forschung wirkt.

1. AUSSCHREIBUNG, VERSION 1.1

EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS LÄNGSTENS 15. DEZEMBER 2021

DATUM: WIEN, 19. MÄRZ 2021



# **DIGITAL SKILLS SCHECKS**

## **AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>VORWORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>AUSSCHREIBUNGSZIELE .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>DIE DIGITAL SKILLS SCHECKS .....</b>	<b>5</b>
	4.1 Was sind Digital Skills Schecks? .....	5
	4.2 Wer ist förderbar? .....	6
	4.3 Die Förderung .....	7
<b>5</b>	<b>DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>8</b>
	5.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	8
	5.2 Die Bewertung und Entscheidung .....	9
<b>6</b>	<b>AUSZAHLUNG UND WEITERE HINWEISE .....</b>	<b>10</b>
	6.1 Wie wird die Förderung ausgezahlt? .....	10
	6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	10
<b>7</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>12</b>

## 1 VORWORT

---

Die **Corona-Pandemie** hat in den vergangenen Monaten nicht nur viele Unternehmen, sondern ganze Branchen zum Umdenken gezwungen. Die **digitale Transformation** hat sich durch die Pandemie beschleunigt und brachte für viele Unternehmen neue Herausforderungen. Geschäftsmodelle müssen adaptiert, Vertriebswege neu erschlossen und Arbeitsmodelle neu definiert werden – allen gemeinsam ist ein hoher Grad an Digitalisierung. Damit müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, um sich an eine veränderte Arbeitswelt anzupassen. Zu den notwendigen Digital Skills zählt der **Umgang mit neuen Technologien** ebenso wie **persönliche Fertigkeiten** – beispielsweise das Arbeiten in virtuellen Teams.

Die **Digital Skills Checks** unterstützen österreichische Unternehmen dabei, **Veränderungsprozesse umzusetzen** und durch **den Aufbau digitaler Kompetenzen** bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestärkt aus der Pandemie herauszugehen.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	Informationen
<b>Kurzbeschreibung</b>	Die Digital Skills Schecks unterstützen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beim digitalen Kompetenzaufbau ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
<b>Im Web</b>	<a href="http://www.ffg.at/ausschreibungen/DigitalSkillsSchecks-1-Ausschreibung">www.ffg.at/ausschreibungen/DigitalSkillsSchecks-1-Ausschreibung</a>
<b>Förderhöhe</b>	Max. 1.000 EUR pro Digital Skills Scheck
<b>Förderquote</b>	Max. 80%
<b>Förderzeitraum</b>	9 Monate
<b>Förderwerbende</b>	KMU
<b>Förderbare Kosten</b>	Kosten für externe Weiterbildungen
<b>Budget gesamt</b>	Max. 2,6 Mio. EUR
<b>Geldgeber</b>	BMDW
<b>Einreichfrist</b>	<b>19.03.2021 – 15.12.2021, 12:00 Uhr MEZ</b> <b>Laufende Einreichung.</b> <b>Sind die Fördermittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung vorzeitig geschlossen.</b>
<b>Sprache Einreichung</b>	Deutsch
<b>Ansprechpersonen</b>	<b>Programm-Management:</b> Teresa Pflügl, MA T +43 5 7755 2303, E <a href="mailto:teresa.pfluegl@ffg.at">teresa.pfluegl@ffg.at</a> Dr. Denise Schöfbeck T +43 5 7755 2308, E <a href="mailto:denise.schoefbeck@ffg.at">denise.schoefbeck@ffg.at</a> MMag. Erich Herber T +43 5 7755 2716, E <a href="mailto:erich.herber@ffg.at">erich.herber@ffg.at</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via **eCall** möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

### 3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

---

Die Ausschreibung Digital Skills Checks nutzt das FFG-Instrument C15-XS Weiterbildungsscheck. Der vorliegende Leitfaden spezifiziert die Bedingungen für die Ausschreibung **Digital Skills Checks**.

Ein Ziel aus dem Österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 ist es, entsprechende Grundlagen für eine Wirtschaft 4.0 zu schaffen. Ein wesentlicher Baustein hierfür sind gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aus diesem Grund müssen diese neue, digitale Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben. Zu diesen Digital Skills zählt der Umgang mit neuen Technologien ebenso wie persönliche Fertigkeiten – beispielsweise das Arbeiten in virtuellen Teams.

Das **Ziel** der Digital Skills Checks ist es, die **digitalen Kompetenzen in österreichischen KMU und bei deren Belegschaft zu erhöhen**, um so gestärkt auf die neuen Herausforderungen der Wirtschaft 4.0 reagieren zu können.

### 4 DIE DIGITAL SKILLS SCHECKS

---

#### 4.1 Was sind Digital Skills Checks?

Die **Digital Skills Checks** unterstützen kleine und mittlere Unternehmen beim Kompetenzaufbau ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Explizit werden auch Kleinstunternehmen und Einzelunternehmen angesprochen.

Gefördert werden **berufliche Weiterbildungen zu digitalen Kompetenzen**. Beispiele für Weiterbildungen im Bereich der Digitalisierung sind etwa Schulungen zu:

- Automatisierung, Mechatronik, Elektronik
- Datenbanken (Administration, Betriebssystem, Programmierung)
- Arbeiten in virtuellen Teams (z.B. Handwerkszeug, virtuelle Kommunikation)
- Software-Entwicklung
- Software-Anwendung (z.B. Netzwerkadministration)
- Datensicherheit, -management und -analyse
- E-Commerce, Social Media, Web x.0
- IT-Management
- Cloud Services
- Cyber Security
- Data Analytics

### Wo kann die geförderte Weiterbildung besucht werden?

Geförderte Weiterbildungen, unabhängig vom Format (z.B. Online), können ausschließlich bei **österreichischen**

- **zertifizierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung<sup>1</sup>,**
- **Fachhochschulen und Universitäten,**
- **Digital Innovation Hubs,**
- **COMET-Kompetenzzentren,**
- **Forschungseinrichtungen,**

in Anspruch genommen werden.

### Wie finde ich passende Schulungsmaßnahmen?

Neben der Darstellung des Schulungsangebots auf den Websites der diversen Weiterbildungsanbieter, bietet der Verein fit4Internet zahlreiche Services zur Steigerung digitaler Kompetenzen. Unter anderem kann ein kostenloser **Online-Check** im beruflichen Kontext durchgeführt werden, um zu sehen, wie es um die eigenen digitalen Kompetenzen steht. Die Kompetenzen werden dabei nach dem **Digitalen Kompetenzmodell für Österreich, dem DigCom 2.2 AT,** eingeordnet. Darüber hinaus bietet der Verein auch eine Kursdatenbank, in dieser finden sich Kurse für Erwachsene, die entsprechend ihrer Inhalte dem DigComp 2.2 AT zugeordnet sind. In der Kursdatenbank kann neben einer Suche nach Bundesland auch nach Kompetenzbereich und Kompetenzstufe gefiltert werden. **Achten Sie bitte bei der Auswahl eines Kurses darauf, dass die Kursanbieter im Rahmen der Digital Skills Checks förderbar sind** (siehe voriger Absatz). Weitere Informationen zu den Leistungen von fit4Internet finden sich unter **www.fit4internet.at,** auf der fit4internet-Plattform, die in Kooperation zwischen dem BMDW und dem Verein fit4internet betrieben wird.

## 4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind **Klein- und Mittelunternehmen** mit Niederlassung in Österreich, die der von der EU vorgegebenen Definition (< 250 MA, ≤ € 50 Mio. Umsatz / ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme bei unabhängigen Unternehmen) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren. Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen finden Details zur Berechnung der KMU-Einstufung im **Benutzerleitfaden zur Definition von KMU.**

---

<sup>1</sup> Für die Förderung wird das Ö-Cert Zertifikat berücksichtigt. Nähere Infos finden sich auch auf der **Website.**

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der FFG-Website unter KMU-Definition. FörderungswerberInnen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte oder Forschungsstandort in Österreich sein.

### 4.3 Die Förderung

Im Rahmen der Digital Skills Schecks sind **Kosten für berufliche Weiterbildungen zu digitalen Kompetenzen** förderbar. Diese Weiterbildungen werden bei den in Kapitel 4.1. genannten Anbietern besucht.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auf den Rechnungsbetrag und beträgt pro MitarbeiterIn und damit pro Digital Skills Scheck **maximal 1.000 EUR**. Die Förderquote beträgt **maximal 80%** der förderbaren externen Weiterbildungskosten. Die Förderung Digital Skills Schecks ist eine **De-minimis-Förderung**. Alle Informationen dazu finden sich in Kapitel 6.

**In dieser Ausschreibung** können pro Unternehmen max. 10 Digital Skills Schecks gefördert werden. Das bedeutet, dass **pro Unternehmen maximal 10 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschult werden können**. Es darf im Rahmen dieser Ausschreibung nur ein Digital Skills Scheck pro Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin genehmigt werden.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmen wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den **Besuch der Weiterbildungen** im Rahmen der Digital Skills Schecks ist **nach Einreichung des Förderansuchens**. Die geförderte **Weiterbildung muss** im Fall einer positiven Förderungsentscheidung **spätestens 9 Monate nach Einlagen des Förderungsansuchens in der FFG abgeschlossen werden**. Innerhalb dieser 9 Monate ist auch die Abrechnung des Digital Skills Schecks an die FFG zu übermitteln.

#### **Bitte beachten Sie dabei:**

- Für die Abrechnung in der FFG muss die Rechnung der Weiterbildung bereits beglichen sein.
- Das Rechnungsdatum darf frühestens das Datum der Einreichung des Förderansuchens sein.
- Die Rechnung der Weiterbildung muss auf das einreichende Unternehmen ausgestellt sein.

Ein Digital Skills Scheck kann in dieser Ausschreibung von einem Unternehmen mehrmals, allerdings nur für max. 10 unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bezogen werden und ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar. **Bitte beachten Sie, dass Sie die geförderten Kosten für die Weiterbildung keinesfalls zusätzlich über andere Förderungen abrechnen dürfen.**

### Was wird nicht gefördert?

- Die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Konferenzen und Hackathons
- Weiterbildungen, die von anderen Stellen gefördert werden
- Beratungsleistungen
- Kosten der dualen Lehrausbildung
- Innerbetriebliche Weiterbildungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten
- Weiterbildungen im Ausland
- Personalkosten und Reisekosten
- Kosten für Unterlagen und Fachliteratur
- Unterbringungskosten
- Bildungsangebote (oder Teile davon) mit einer Dauer von mehr als 9 Monaten
- Prüfungsgebühren (z.B. Zertifizierungen)
- IT-Basiskurse (z.B. ECDL, Microsoft Word, Excel, Powerpoint)

## 5 DIE EINREICHUNG



### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und laufend vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. **Sind die Förderungsmittel vor Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.**

Das erforderliche Dokument für die Einreichung ist dieser Ausschreibungsleitfaden.

So verläuft die Einreichung per eCall:

- Einloggen/Registrierung im eCall
- Förderansuchen anlegen und Projektantrag direkt im eCall ausfüllen (auf Deutsch). Im Antrag müssen folgende Informationen angegeben werden:
  - Die **Stammdaten des einreichenden Unternehmens** (plus ggf. eine Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status).



- Die geplante Weiterbildung:
  - i) Titel der Weiterbildungsmaßnahme
  - ii) Umfang der geplanten Weiterbildung in Stunden
  - iii) Kursanbieter
  - iv) Kurzbeschreibung der Inhalte der Weiterbildung
  - v) Anhang oder Linkeingabe zur Weiterbildung (optional)
  - vi) Kosten der geplanten Weiterbildung
  - vii) Angaben über De-minimis-Förderungen
- Förderansuchen abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet.
- Sobald ein Förderansuchen eingereicht wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Die FFG prüft, ob die gewählte Schulungsmaßnahme geeignet ist, digitale Kompetenzen zu erhöhen und ob der Schulungsanbieter den in Kapitel 4.1. genannten Kriterien entspricht.

Bei positiver Prüfung wird ein Digital Skills Scheck gewährt. Dieser wird in Form einer Förderungszusage im eCall übermittelt und kann nach absolvierter Weiterbildung, gemeinsam mit der Rechnung der Schulungsmaßnahme, in der FFG abgerechnet werden.

## **5.2 Die Bewertung und Entscheidung**

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt laufend in einem vereinfachten Bewertungsverfahren.

Im Fall einer positiven Entscheidung erhalten Sie eine Förderungszusage per eCall, den Digital Skills Scheck.

Eine Mängelbehebung im Antragsverfahren ist in diesem Ausschreibungsformat nicht vorgesehen. Sollte Ihr Ansuchen also nicht den Kriterien entsprechen, führt dies zu einer Ablehnung. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert. Solange die Ausschreibung geöffnet ist und Mittel verfügbar sind, besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung eines Digital Skills Schecks.

Die Förderungsentscheidung wird von der Geschäftsführung der FFG im Auftrag des BMDW getroffen.

## 6 AUSZAHLUNG UND WEITERE HINWEISE

---

### 6.1 Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erfolgreichem Besuch sowie Bezahlung der für den Digital Skills Scheck genehmigten Weiterbildung.

Spätestens **9 Monate nach Beantragung des Digital Skills Schecks** ist der Scheck im eCall abzurechnen, dafür ist die Rechnung der Weiterbildung als PDF hochzuladen und abzuschicken. Für die Abrechnung kann von der FFG eine Nachfrist von maximal 3 Monaten gesetzt werden. Stichprobenartig können auch weitere Dokumente wie beispielsweise die Teilnahmebestätigung, eine Zahlungsbestätigung oder ein Nachweis eines Arbeitsverhältnisses nachgefordert oder vor Ort geprüft werden.

**Es können nur Weiterbildungen abgerechnet werden, für die ein Digital Skills Scheck ausgestellt wurde.**

Die eingereichten Dokumente werden von der FFG geprüft. Nach positiver Prüfung durch die FFG wird die Förderung ausbezahlt.

Die Originalbelege (z.B. Rechnung Weiterbildungskosten) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Fördernehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

**Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

### 6.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden die vom Betroffenen im Zuge des Förderansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Fördervertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Fördervoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Fördervertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Fördervertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Fördervoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere AuftraggeberInnen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 7 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Digital Skills Scheck ist die [Humanressourcen-FTI-Richtlinie](#) – Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie). Die Humanressourcen-FTI-Richtlinie wurde auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert.

Bei der Förderlinie Digital Skills Schecks handelt es sich um eine „de minimis“ Förderung. Europarechtliche Grundlage ist die VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABl. L215/3 vom 07.07.2020). Die FörderungswerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine „de minimis“-Beihilfe ist. Die FörderungswerberInnen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Förderungen aus „de minimis“-Beihilfen"- Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).
- [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/01\)](#) bezüglich der Definition von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.